

Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Nachweis von aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW) in Olivenöl

Stellungnahme des BgVV vom Januar 1995

Im Oktober 1993 hat das Bundesministerium für Gesundheit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden den Untersuchungsbefund eines Privatlabors über die Prüfung eines Olivenöls auf aromatische Kohlenwasserstoffe (AKW) zugeleitet und um ggf. weitere Veranlassung gebeten. Dieses im Auftrag eines deutschen auf dem Olivenölsektor tätigen Unternehmens untersuchte Olivenöl enthielt Toluol, Ethylbenzol, m-p-Xylol, o-Xylol und Styrol in Mengen von 0,026; 0,018; 0,069; 0,044 bzw. 0,54 mg/kg. Der aromatische Kohlenwasserstoff Benzol konnte nicht nachgewiesen werden (Erfassungsgrenze 0,005 mg/kg). Daraufhin hat das Umweltministerium Baden-Württemberg entsprechende Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung veranlasst. Nachdem in 10 weiteren Bundesländern Olivenöle auf AKW untersucht worden waren, lagen dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin im August 1994 die Ergebnisse von insgesamt 472 Olivenölproben vor. Danach ergaben sich für Toluol, Ethylbenzol, Xylole und Styrol keine wesentlichen anderen Erkenntnisse. Benzol ließ sich allerdings in 110 Proben (ca. 23 %) nachweisen. 103 Proben (ca. 22 %) enthielten Mengen von Spuren bis zu 0,05 mg/kg, wobei die meisten Werte nahe der Bestimmungsgrenze lagen. In nur 7 Proben (ca. 1,5 %) konnten mehr als 0,05 mg Benzol pro Kilogramm bestimmt werden. Der höchste Wert lag bei 0,133 mg/kg gefolgt von 0,123, 0,075, 0,072, 0,068, 0,06 und 0,058 mg/kg.

Das Bundesgesundheitsamt (als Vorläufereinrichtung des BgVV) war zuvor gebeten worden, die Anfang 1994 von Baden-Württemberg vorgelegten Untersuchungsergebnisse von insgesamt 60 Olivenölproben gesundheitlich zu bewerten. Nach Würdigung aller verfügbaren toxikologischen Erkenntnisse über aromatische Kohlenwasserstoffe und der abschätzbaren Verzehrsgewohnheiten für Olivenöl war das Bundesgesundheitsamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anwesenheit von Toluol, Ethylbenzol, Xylole und Styrol in Olivenöl zwar unerwünscht ist und vermieden werden sollten, dass von den gemessenen Mengen aber keine besondere gesundheitliche Gefährdung des Verbrauchers ausgeht. Da für Benzol ausreichend Beweise für eine kanzerogene Wirkung beim Menschen vorliegen, ist das Vorkommen dieses aromatischen Kohlenwasserstoffs in Olivenöl kritischer zu betrachten. Die durch den Verzehr von solchem Olivenöl zusätzlich mögliche Aufnahme an Benzol ist aber so verschwindend gering im Vergleich zu den in der Literatur zu findenden Angaben über die normale Benzolbelastung aus Luft, Trinkwasser und Lebensmitteln, so dass in den vorliegenden Fällen eine zusätzliche Gefährdung des Verbrauchers nicht belegt werden kann.

Das Bundesgesundheitsamt hatte aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich für Benzol wegen seiner kanzerogenen Eigenschaften keine Mengen angeben lassen, die als gesundheitlich unbedenklich bezeichnet werden könnten, weswegen aus Vorsorgegründen jede Kontamination von Olivenöl mit Benzol zu vermeiden bzw. auf das niedrigst mögliche Maß zu beschränken sei.

Am 14 April 1994 fand eine Sondersitzung des Ausschusses für Lebensmittelüberwachung (ALÜ) der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten und -beamtinnen der Länder (AGLMB) statt, an der auch ein Vertreter des Bundesgesundheitsamtes teilnahm. Einziger Tagesordnungspunkt war die Bewertung des Vorkommens von AKW in kaltgepressten Olivenölen. Es wurde u.a. festgestellt, dass die Ursachen der Kontamination bisher nicht bekannt sind. Als

mögliche Quellen kommen hauptsächlich natürliches Vorkommen, herstellungsbedingte Verunreinigungen und Umwelteinflüsse in Frage. Weiter wurde festgestellt, dass innerhalb der zuständigen Gremien der Europäischen Union das Problem seit Jahren diskutiert wird, die Festlegung von Grenzwerten als Grundlage für einen einheitlichen Vollzug aber noch nicht in Sicht ist.

Als wesentlichstes Ergebnis dieser Sitzung erfolgte im Interesse eines einheitlichen Vorgehens innerhalb der amtlichen Lebensmittelkontrolle in Deutschland die Festsetzung folgender "Beurteilungswerte":

Benzol	0,05 mg/kg
Toluol	0,18 mg/kg
Ethylbenzol	0,05 mg/kg
Xylole	0,28 mg/kg
Styrol	0,64 mg/kg

Bei Überschreitung dieser Werte sollten bundeseinheitlich Beanstandungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ausgesprochen werden. Mit der Festlegung dieser Beurteilungswerte (auch für Benzol) in eigener Verantwortung beschritt der Ausschuss einen Weg, der vom Bundesgesundheitsamt schon lange empfohlen wurde, nämlich, in solchen Fällen das Minimierungsprinzip anzuwenden und nach Abwägung aller Erkenntnisse pragmatische Werte zu definieren, bei deren Einhaltung nicht mit einem über das übliche, ohnehin nicht zu vermeidende Maß der Belastung hinausgehende Risiko zu rechnen ist. In diesem Sinne wurde die Festsetzung eines Beurteilungswertes für Benzol in Höhe von 0,05 mg/kg wie folgt begründet:

"Da Benzol erwiesenermaßen krebserregend ist, ist die Festlegung von Grenzwerten außerordentlich schwierig. Im Hinblick auf seine krebserzeugenden Eigenschaften lassen sich für Benzol keine Mengen angeben, die als gesundheitlich unbedenklich bezeichnet werden können. **Deshalb sollte die Verunreinigung von Lebensmitteln mit Benzol grundsätzlich vermieden und auf das niedrigst mögliche Maß beschränkt werden.**

Unter Zugrundelegung des WHO-Leitwertes für Benzol von 0,01 mg/l in Trinkwasser und unter Berücksichtigung eines extremen Verzehrs von Olivenöl (200 g täglich) ergäbe sich ein vergleichbarer Wert von 0,1 mg Benzol pro kg Olivenöl. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung hält der ALÜ die oben vorgeschlagenen vorläufigen Beurteilungswerte auch für Benzol für vertretbar und praktikabel."

Die Festlegung dieser Beurteilungswerte sowie die daraus resultierende Beanstandungspraxis stieß bei der EU-Kommission auf heftige Kritik und war Anlass einer ausschließlich daraufhin einberufenen Sitzung der chemischen Sachverständigen für Olivenöl am 5. Mai 1994 in Brüssel. Dort wurde u.a. festgestellt, dass es sich bei der Kontamination mit AKW nicht um ein olivenölspezifisches Problem handelt, sondern dass alle fetthaltigen Lebensmittel betroffen sind. Es wurde empfohlen, den ständige Lebensmittelausschuss der EU mit diesem Problem zu befassen und eine "horizontale Lösung" anzustreben.

In dem Bericht über diese Sitzung wird auch darauf hingewiesen, dass Deutschland nach Ansicht der Kommission gegen Artikel 30 der römischen Verträge verstößt, indem es durch die "Grenzwerte" Handelshemmnisse aufbaut. Außerdem entspricht das deutsche Vorgehen nach Ansicht der Kommission nicht der auch in Deutschland rechtsverbindlichen Verordnung des Rates Nr. 315/93 vom 8. Februar 1993 "zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln".

Die Kommission hat Deutschland schriftlich aufgefordert, die getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und vor allem in Zukunft zu vermeiden. Sollte Deutschland dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Kommission alle rechtlichen Möglichkeiten bis zur Anrufung des eu-

ropäischen Gerichtshofes ausschöpfen. Sie hat darüber hinaus z.B. den in Baden-Württemberg von den Beanstandungsmaßnahmen betroffenen Firmen nahegelegt, das Bundesland Baden-Württemberg auf Schadensersatz zu verklagen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Vorgehensweise der Bundesländer gegenüber der Kommission noch im Mai 1994 verteidigt und um schnellstmögliche gemeinschaftliche Festsetzung von Grenzwerten gebeten. In Anbetracht der deutlich gewordenen unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Problematik innerhalb der Mitgliedstaaten hat der BMG den deutschen Bundesländern empfohlen, die seit dem ALÜ-Beschluss vom 14. April 1994 geübte Beanstandungspraxis zunächst auszusetzen.

Die Veröffentlichung von Namen der überprüften Produktmarken und davon betroffener Firmen ist aus rechtlichen Gründen nur bei Warnungen in konkreten oder potentiellen Gefährdungssituationen möglich. Das Privileg des Art. 5 Grundgesetz (Meinungsfreiheit) gilt nicht für Behörden.